

§ 1 Anmeldung zur talent transfair

Veranstalter der Firmenkontaktmesse talent transfair sind die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Kiel. Die Durchführung der Messe erfolgt auf dem jeweiligen Campus in Partnerschaft mit der Innovation GmbH der Christian-Albrechts-Universität Kiel oder dem Forschungs- und Entwicklungszentrum der HAW Kiel GmbH. Die Anmeldung zur Messe erfolgt online über die Website <https://cau.talent-transfair.de/online-buchungsanfrage/>. Alternativ kann sich schriftlich mit dem Anmeldeformular per E-Mail angemeldet werden. Das PDF-Formular muss vollständig ausgefüllt und mit einer rechtsgültigen Unterschrift sowie einem Firmenstempel versehen sein. Durch Eingang der Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme. Unter dem Gesichtspunkt einer ausgewogenen Branchenverteilung behalten sich die Veranstaltenden die Auswahl der Ausstellenden vor. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Mit der Anmeldebestätigung erhalten Ausstellende das Recht auf Teilnahme.

§ 2 Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch die Veranstaltenden. Wünsche der Ausstellenden bezüglich des Standplatzes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Bereich. Die Belegung eines Standplatzes von mehreren unterschiedlichen Unternehmen, bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Veranstaltenden.

Außerdem behalten sich die Veranstaltenden vor, eine Änderung der Lage und Größe eines Standes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Ausstellenden vorzunehmen.

§ 3 Standaufbau

Die Ausstellenden sind verpflichtet, den Stand innerhalb der ihnen bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Ggf. ist ein entsprechendes B1 Zertifikat vorzulegen.

§ 4 Standgestaltung

Standaufbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Veranstaltenden können die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche, andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellenden und Besuchenden herbeiführen könnte. Kommen Ausstellende diesem Verlangen nicht nach, so sind die Veranstaltenden berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsstücke auf Kosten des Ausstellenden beseitigen zu lassen.

§ 5 Standbetrieb

Ausstellende sind verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten sowie den Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, muss zuvor mit den Veranstaltenden vereinbart sein. Ansonsten sind die Veranstaltenden berechtigt, den Einsatz einzuschränken oder zu untersagen, um einen geordneten Messe- und Ausstellungsbetrieb sicherzustellen.

Den Ausstellenden oder einem von ihnen beauftragten Promotionsunternehmen ist es zu keiner Zeit gestattet, Flyer, Werbemittel und andere Produkte außerhalb der gebuchten Standfläche und außerhalb der gebuchten Werbeleistung zu verteilen, auszulegen, aufzukleben oder zu verkaufen. Dieses gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände der talent transfair. Das Auslegen und Verteilen von Infomaterialien und Give-aways innerhalb der eigenen Standgrenzen ist erlaubt – **jedoch nicht der Verkauf von Produkten oder das Sammeln von Besucherdaten zu Verkaufs- oder Werbezwecken jeglicher Art!**

§ 6 Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich die Ausstellenden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standmiete. Nach Beendigung des für den Abbau festgelegten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgüter von den Veranstaltenden ohne weitere Mahnung auf Kosten der Ausstellenden entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung, solange den Veranstaltenden, der gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen nicht grobes Verschulden angelastet werden kann.

§ 7 Stromversorgung des Standes

Alle Standplätze sind mit Stromanschlüssen ausgestattet. Es obliegt dem Ausstellenden, Verteiler und Mehrfachstecker für den eigenen Gebrauch mitzubringen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten der Ausstellenden von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Die Ausstellenden haften für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom den Veranstaltenden beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Die Veranstaltenden haften nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung, soweit sie nicht auf grobes Verschulden oder das Verschulden der gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 8 Personenmehrheit/gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Ausstellende gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Die Ansprechpersonen für die Veranstaltenden sind diejenigen, die aus der Anmeldung als Ausstellende mit vollständiger Anschrift hervorgehen. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diese Ansprechpersonen geführt. Diese sind für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt, ebenso bevollmächtigt für die Abgabe von

Willenserklärungen. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter:innen gelten als Mitteilung an sämtliche andere Ausstellende/Unterausstellende. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungs-erklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

§ 9 Standüberlassung an Dritte

Eine teilweise oder vollständige Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung der Veranstaltenden. Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichten sich die Ausstellenden, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen.

Die Ausstellenden haben außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern die Veranstaltenden nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50 Prozent der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Der Hauptmieter und der Untermieter sind Gesamtschuldner.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Fälligkeitsdatum ergibt. Die geleistete Zahlung ist Bedingung für die Messteilnahme. Der Zahlungseingang hat sofort nach Rechnungserhalt bis spätestens zum genannten Zahlungsziel zu erfolgen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Teilnahme.

§ 11 Verzug, Rücktritt und Kündigung

Die Veranstaltenden sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausstellenden trotz zweifacher Mahnung offenstehende Rechnungsbeträge nicht bezahlen. In diesem Fall haben die Ausstellenden ein Rücktrittsentgelt in Höhe von 75 Prozent der Standmiete zu entrichten. Die Ausstellenden verwirken damit das Recht auf Belegung des Standplatzes. Die Veranstaltenden sind berechtigt, den Standplatz an andere Ausstellende zu vermieten oder den Stand in anderer Weise zu nutzen.

Kündigen Ausstellende aus selbst zu verantwortenden Gründen den Vertrag, muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Dabei sind folgende Stornogebühren zu entrichten:

Bei Kündigung bis zum 28.02. des Ausstellungsjahres: 500 Euro,

bei Kündigung bis 1.5. des Ausstellungsjahres: 50 % der Gesamtkosten,

bei Kündigung nach dem 1.5. des Ausstellungsjahres: 100 % der Gesamtkosten.

Nehmen Ausstellende am Messetag ihren Standplatz ohne vorherige Kündigung nicht ein, sind 100 % der Gesamtkosten fällig.

Für bereits erbrachte oder von den Veranstaltenden in Auftrag gegebene Werbeleistungen sind die Gebühren auch bei Stornierung in vollem Umfang zu entrichten.

§ 12 Haftung

Die Veranstaltenden sind einer Haftung für Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von veranstaltungsbezogenen und von Seiten der Veranstaltenden hergestellten Druckerzeugnissen resultieren, nicht unterworfen. Die Texte in den Veröffentlichungen werden von den Angaben des ausstellenden Unternehmens übernommen, sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Für Irrtümer und Druckfehler übernimmt die CAU keine Haftung. Schadenersatzansprüche auf Grund fehlender oder fehlerhafter Angaben können nicht geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht für solche in Satz 1 genannten Schäden, die aus einem zumindest grob fahrlässigem Verschulden der Veranstaltenden oder dem zumindest grob fahrlässigen Verschulden der gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen resultieren.

Die Veranstaltenden übernehmen keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standardausrüstungen oder sonstige Sachschäden, es sei denn, den Veranstaltenden selbst, der gesetzlichen Vertretung/Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ausstellende haften für sämtliche von deren/dessen gesetzlichen Vertretung/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von deren/dessen gesetzlichen Vertretung/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

§ 13 Änderungen / höhere Gewalt

Sind die Veranstaltenden infolge höherer Gewalt oder aus anderen durch die Veranstaltenden nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so können Ausstellende hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Veranstaltenden herleiten.

§ 14 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennen Ausstellende die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihnen auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Das Hausrecht wird auf der jeweiligen Veranstaltung durch die Veranstaltenden ausgeübt. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung sind einzuhalten. Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen bedürfen aus Beweis Zwecken der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstaltenden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel, sofern beide Parteien des Vertrages Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ausstellenden und Veranstaltenden ist deutsches Recht maßgebend.